

MERKBLATT FÜR INSIDER DER PAO GAZPROM

Schutzziele für Insiderinformationen – gerechte Preisbildung für Finanzinstrumente¹, Sicherstellung der Gleichheit von Investoren und Stärkung deren Vertrauens.

Insider der PAO Gazprom (nachstehend „Gesellschaft“) – Personen, die in die Insiderliste der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes² aufgenommen worden sind, unter anderem:

- Vorsitzender und Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft, Vorsitzender und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft sowie Vorsitzender und Mitglieder der Revisionskommission der Gesellschaft;
- natürliche Personen, die Zugang zu Insiderinformationen aufgrund von den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstverträgen und anderen zivilrechtlichen Verträgen haben;
- juristische Personen, die Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft aufgrund von den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen haben.

Eine Person wird von der Gesellschaft schriftlich darüber informiert, dass sie in die Insiderliste der Gesellschaft aufgenommen (von der Insiderliste der Gesellschaft gestrichen) worden ist.

Insiderinformationen – nicht öffentlich bekannte präzise Informationen. Solche Informationen unterliegen einer sachgerechten Offenlegung. Die Verbreitung dieser Informationen durch einen Insider ohne/vor deren sachgerechter Offenlegung kann sich auf den Preis der Finanzinstrumente wesentlich auswirken.

Sind Informationen öffentlich bekanntgegeben worden, so gelten sie nicht mehr als Insiderinformationen.

Jegliche Forschungen, Prognosen und Auswertungen in Bezug auf Finanzinstrumente, falls sie aufgrund von öffentlichen Informationen abgewickelt wurden, gehören nicht zu Insiderinformationen.

Die Liste von Insiderinformationen der Gesellschaft wurde durch Weisung der Gesellschaft vom 22. November 2021 Nr. 527 genehmigt (mit nachträglichen Abänderungen). Die Liste von Insiderinformationen der Gesellschaft ist auf der offiziellen Website der Gesellschaft im Informations- und Telekommunikationsnetz Internet im Abschnitt „Aktionäre und Investoren“, Unterabschnitt „Offenlegung von

¹ Finanzinstrument – ein Wertpapier oder ein abgeleitetes Finanzinstrument. Abgeleitetes Finanzinstrument – ein Vertrag, ausgenommen Repo-Geschäfte, in dem eine oder mehrere Verpflichtungen im Sinne des Artikels 2 des Föderalen Gesetzes vom 22. April 1996 Nr. 39-FZ „Über den Wertpapiermarkt“ vorgesehen sind.

² Föderales Gesetz vom 27. Juli 2010 Nr. 224-FZ „Über das Entgegenwirken einer unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen und Marktmanipulation und über Abänderungen einzelner Rechtssätze der Russischen Föderation“ (nachstehend „Gesetz“).

Informationen / Informationen für Insider / Liste von Insiderinformationen“ veröffentlicht. Die Liste von Insiderinformationen kann durch die Gesellschaft aufgrund einer einschlägigen Weisung jederzeit geändert oder/und ergänzt werden.

Ein Insider der Gesellschaft ist dazu verpflichtet,

(1) die Nutzung von Insiderinformationen in folgenden Fällen zu verhindern:

(1.1.) Für die Tätigkeit von Transaktionen mit Finanzinstrumenten³ auf eigene Kosten oder auf Kosten einer dritten Person, ausgenommen Transaktionen zwecks Erfüllung fälliger Verpflichtungen zum Ein- oder Verkauf von Finanzinstrumenten, falls solche Verpflichtungen durch eine Transaktion entstanden sind, die getätigt worden war, bevor die Person Insiderinformationen erfahren hat.

(1.2.) Durch deren Übermittlung an eine andere Person, sofern diese Person auf der Insiderliste der Gesellschaft nicht steht, zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus föderalen Gesetzen oder zwecks Arbeitspflichterfüllung oder Vertragsvollzug.

(1.3.) Durch eine Empfehlungsabgabe an dritte Personen sowie durch deren Erzwingung oder durch eine andere Anregung zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten.

(2) Handlungen zu verhindern, die zur Marktmanipulation führen. Dazu gehören vorsätzliche Handlungen, die durch russisches Recht über das Entgegenwirken einer unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen und Marktmanipulation oder durch Richtlinien der Zentralbank der Russischen Föderation bestimmt sind, sofern wegen dieser Handlungen solche Kriterien beim Handel mit einem der Finanzinstrumente wie dessen Preis, Nachfrage, Angebot oder Handelsvolumen von dem Stand abweichen oder auf dem Stand gehalten wurden, der sich wesentlich von dem Stand unterscheidet, der ohne Tätigkeit dieser Handlungen erzielt werden könnte, und zwar⁴:

(2.1.) Die vorsätzliche Verbreitung wissentlich falscher Informationen über Massenmedien sowie über allgemein zugängliche Informations- und Telekommunikationsnetze (einschließlich des Internets) oder auf andere geeignete Weise, sofern wegen dieser Verbreitung solche Kriterien beim Handel mit einem der Finanzinstrumente wie dessen Preis, Nachfrage, Angebot oder Handelsvolumen von dem Stand abweichen oder auf dem Stand gehalten wurden, der sich wesentlich von dem Stand unterscheidet, der ohne Verbreitung dieser Informationen erzielt werden könnte.

³ Transaktionen mit Finanzinstrumenten – Tätigkeit von Geschäften und andere Handlungen, die auf den Erwerb, die Veräußerung und sonstige Rechtsänderungen in Bezug auf Finanzinstrumente ausgerichtet sind, sowie Handlungen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen zur Ausübung der benannten Aktivitäten verbunden sind, unter anderem Antragsstellungen (Auftragerteilungen) oder das Zurückziehen derartiger Anträge (Artikel 2 des Gesetzes).

⁴ Handlungen sind in Artikel 5 des Gesetzes gelistet.

(2.2.) Die Tatigung von Transaktionen mit einem der Finanzinstrumente nach vorheriger Absprache zwischen den Handelsteilnehmern und/oder deren Arbeitnehmern und/oder Personen, auf deren Kosten oder in deren Interesse diese Transaktionen getatigt werden, sofern wegen dieser Transaktionen solche Kriterien beim Handel mit dem Finanzinstrument wie dessen Preis, Nachfrage, Angebot oder Handelsvolumen von dem Stand abweichen oder auf dem Stand gehalten wurden, der sich wesentlich von dem Stand unterscheidet, der ohne Tatigung dieser Transaktionen erzielt werden konnte.

Die vorliegende Unterziffer ist auf den Borsenhandel anwendbar, bei dem Transaktionen aufgrund von den an alle Handelsteilnehmer adressierten Antragen getatigt werden, sofern Angaben uber Antragsteller sowie uber Personen, in deren Interesse Antrage gestellt wurden, anderen Handelsteilnehmern nicht offengelegt werden.

(2.3.) Die Abwicklung von Geschaften, wobei Verpflichtungen der Partner auf Kosten oder im Interesse einer einzigen Person erfullt werden, sofern wegen dieser Geschafte solche Kriterien beim Handel mit einem der Finanzinstrumente wie dessen Preis, Nachfrage, Angebot oder Handelsvolumen von dem Stand abweichen oder auf dem Stand gehalten wurden, der sich wesentlich von dem Stand unterscheidet, der ohne Tatigung dieser Geschafte erzielt werden konnte.

Die vorliegende Unterziffer ist auf den Borsenhandel anwendbar, bei dem Geschafte aufgrund von den an alle Handelsteilnehmer adressierten Antragen abgewickelt werden, sofern Angaben uber Antragsteller sowie uber Personen, in deren Interesse Antrage gestellt wurden, anderen Handelsteilnehmern nicht offengelegt werden.

(2.4.) Die Antragstellung auf Kosten oder im Interesse einer einzigen Person, der zufolge beim Borsenhandel zwei und mehr Antrage mit einer Gegenwirkung gleichzeitig entstehen, in denen der Kaufpreis eines der Finanzinstrumente hoher oder genauso hoch wie der Verkaufspreis eines ebensolchen Finanzinstrumentes ist, sofern aufgrund von angegebenen Antragen Transaktionen getatigt wurden, wegen denen solche Kriterien beim Handel mit dem Finanzinstrument wie dessen Preis, Nachfrage, Angebot oder Handelsvolumen von dem Stand abweichen oder auf dem Stand gehalten wurden, der sich wesentlich von dem Stand unterscheidet, der ohne Tatigung dieser Transaktionen erzielt werden konnte.

Die vorliegende Unterziffer ist auf den Borsenhandel anwendbar, bei dem Transaktionen aufgrund von den an alle Handelsteilnehmer adressierten Antragen getatigt werden, sofern Angaben uber Antragsteller sowie uber Personen, in deren Interesse solche Antrage gestellt wurden, anderen Handelsteilnehmern nicht offengelegt werden.

(2.5.) Die mehrmalige Abwicklung von Geschaften im Borsenhandel wahrend eines Handelstages auf Kosten oder im Interesse einer einzigen Person aufgrund von Antragen mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung hochsten Kaufpreis oder dem

niedrigsten Verkaufspreis eines der Finanzinstrumente, sofern wegen dieser Geschäfte deren Preis von dem Stand wesentlich abwich, der ohne solche Geschäfte erzielt werden könnte, zwecks nachfolgender Abwicklung zu diesen Preisen gegenteiliger Geschäfte auf Kosten oder im Interesse derselben oder einer anderen Person und nachfolgende Abwicklung solcher gegenteiligen Geschäfte.

(2.6.) Die mehrmalige Abwicklung von Geschäften im Börsenhandel während eines Handelstages auf Kosten oder im Interesse einer einzigen Person zwecks Irreführung hinsichtlich des Preises eines der Finanzinstrumente, sofern wegen dieser Geschäfte der Preis des Finanzinstrumentes auf dem Stand gehalten wurde, der sich wesentlich von dem Stand unterscheidet, der ohne Tätigkeit dieser Geschäfte erzielt werden könnte.

(2.7.) Die mehrmalige vorsätzliche Nichterfüllung von Verbindlichkeiten hinsichtlich der im Börsenhandel getätigten Transaktionen mit ein und demselben Finanzinstrument, weswegen solche Kriterien beim Handel mit dem Finanzinstrument wie dessen Preis, Nachfrage, Angebot oder Handelsvolumen von dem Stand abwichen oder auf dem Stand gehalten wurden, der sich wesentlich von dem Stand unterscheidet, der ohne Tätigkeit dieser Transaktionen erzielt werden könnte. Die aufgeführten Handlungen gelten als keine Marktmanipulation, sofern die Verbindlichkeiten aus den angegebenen Transaktionen aus Gründen aufgelöst wurden, die durch die Richtlinien des Handelsveranstalters und/oder der Clearinggesellschaft vorgesehen sind.

(2.8.) Die Tätigkeit von sonstigen Handlungen, deren erschöpfende Liste durch eine Richtlinie der Zentralbank der Russischen Föderation bestimmt ist, um die in Artikel 13 des Gesetzes vorgesehenen Funktionen umzusetzen.

Die Kriterien für eine erhebliche Abweichung folgender Merkmale eines der Finanzinstrumente wie dessen Preis, Nachfrage, Angebot oder Handelsvolumen gegenüber dem Preis-, Nachfrage-, Angebots- und Handelsvolumenniveau eines Finanzinstrumentes, das ohne den in Unterziffern 2.1–2.8 dieses Merkblatts vorgesehenen Handlungen erzielt werden könnte, werden vom Handelsveranstalter mit Rücksicht auf methodologische Empfehlungen der Zentralbank der Russischen Föderation und bezogen auf die Art und Liquidität des Finanzinstrumentes sowie/oder auf dessen Marktpreis bestimmt.

(3) Die Gesellschaft auf deren Aufforderung zu benachrichtigen über wesentliche Transaktionen mit Finanzinstrumenten, nämlich:

(3.1.) Dem zuständigen Fachbereich der Gesellschaft⁵ eine Antwort mit angeforderter Information (nachstehend „Rückantwort“) zu einer in der

⁵ Durch Weisung der OAO Gazprom vom 2. November 2012 Nr. 305 „Genehmigung des Zugangsverfahrens zu Insiderinformationen der OAO Gazprom und Regelungen zum Vertraulichkeitsschutz“ wurde als zuständiger Fachbereich für die Kontrolle über die Einhaltung rechtlicher Regelungen zum Entgegenwirken einer unrechtmäßigen Nutzung von Insiderinformationen und Marktmanipulation das Department der Gesellschaft unter der Leitung von Elena Mikhailova benannt.

Aufforderung angegebenen Frist bereitzustellen. Diejenige Frist soll mindestens zehn Arbeitstage ab Empfang der Aufforderung durch einen Insider betragen.

(3.2.) Sofern sich die Information auf die in Artikel 10 Absätze 1 und 3 des Gesetzes vorgesehenen Transaktionen (Verträge) bezieht, die von einem Insider während des Zeitraums für die aufforderungsmäßige Bereitstellung von Informationen nicht getätigt (abgeschlossen) wurden, hat der Insider in seiner Rückantwort die Angaben über die Nichttätigung von Transaktionen bzw. den Nichtabschluss von Verträgen bereitzustellen.

(3.3.) Aufgrund der Entscheidung eines Insiders wird es in der Rückantwort darauf hingewiesen, ob die Empfangsbestätigung der Rückantwort vom zuständigen Fachbereich notwendig ist.

(3.4.) Sofern Umstände vorliegen, die einen Insider davon abhalten, der Aufforderung innerhalb der darin angegebenen Frist nachzukommen, reicht der Insider nach eigenem Ermessen beim zuständigen Fachbereich spätestens fünf Arbeitstage vor Ablauf der in der Aufforderung angegebenen Frist ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung für solche Aufforderung ein.

Der zuständige Fachbereich hat das Gesuch um Fristerstreckung für die Aufforderung innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem Tag, der dem Tag dessen Erhalts folgt, zu prüfen.

Erkennt der zuständige Fachbereich das Gesuch um Fristerstreckung für die Aufforderung als begründet an, so hat der zuständige Fachbereich an den Insider eine Benachrichtigung über die Fristerstreckung für die Bereitstellung von Informationen (nachstehend „Benachrichtigung über die Fristerstreckung“) zu richten. Die Fristerstreckung darf aber nicht mehr als fünf Arbeitstage ab Erhalt durch den Insider einer Benachrichtigung über die Fristerstreckung betragen.

Erkennt der zuständige Fachbereich das Gesuch um Fristerstreckung für die Aufforderung als unbegründet an, so hat der zuständige Fachbereich an den Insider eine Benachrichtigung über die Verweigerung der Fristerstreckung für die Bereitstellung von Informationen (nachstehend „Benachrichtigung über die Verweigerung“) zu richten.

(3.5.) Ein Insider ist dazu verpflichtet, dem zuständigen Fachbereich die Rückantwort als eine elektronische Urkunde in einem der im Folgenden genannten Verfahren nach Wahl des Insiders bereitzustellen (mit Ausnahme des in Unterziffer 3.6 dieses Merkblattes genannten Falls):

- anhand der Soft- und Hardware sowie über das Informations- und Telekommunikationsnetz Internet;
- auf einem elektronischen Datenträger (CD-ROM oder Flash-Speicher) durch einen Eilbotendienst oder per Einschreiben mit Rückschein;

- anhand der Informationssysteme und komplexen Soft- und Hardware der Gesellschaft, genutzt zum unternehmensinternen Informationsaustausch (einschließlich E-Mail) (gilt für Insider, die in Artikel 4 Ziffer 7 und 13 des Gesetzes⁶ angegeben sind).

(3.6.) Sofern Umstände vorliegen, die einen Insider davon abhalten, der Aufforderung elektronisch in einem der in Unterziffer 3.5 dieses Merkblatts angegebenen Verfahren nachzukommen, so hat der Insider dem zuständigen Fachbereich die Rückantwort auf einem Papierträger (nach seiner Wahl) durch einen Eilbotendienst oder per Einschreiben mit Rückschein bereitzustellen.

(3.7.) Sofern ein Insider die Rückantwort in einem Verfahren bereitstellt, das im dritten Abschnitt der Unterziffer 3.5 dieses Merkblatts angegeben ist, so ist der Insider dazu verpflichtet, die Rückantwort als eine Datei mit den Endungen .dbf, .xls, .xlsx, .txt oder .csv (je nach Wahl des Insiders) bereitzustellen.

(3.8.) Die Rückantwort auf einem elektronischen Datenträger (CD-ROM oder Flash-Speicher) ist durch einen Insider zusammen mit einem Begleitschreiben auf Papierträger bereitzustellen.

(3.9.) Sofern die Rückantwort einen Hinweis darauf enthält, dass ihre Empfangsbestätigung vom zuständigen Fachbereich erforderlich ist, so hat der zuständige Fachbereich spätestens zwei Arbeitstage ab Empfang der Rückantwort dem Insider eine Empfangsbestätigung der Rückantwort bereitzustellen.

(3.10.) Ein Gesuch um Fristerstreckung für die Aufforderung ist durch einen Insider in dem Verfahren einzureichen, das es ermöglicht, den Empfang eines solchen Gesuchs durch den Empfänger zu bestätigen.

(3.11.) Die Rückantwort sowie ein Gesuch um Fristerstreckung für die Aufforderung in elektronischer Form sind mit digitaler Unterschrift eines Insiders oder dessen vertretungsberechtigten Person zu versehen (davon sind Fälle ausgenommen, in denen die genannten Urkunden in einem Verfahren vorgelegt werden, das im vierten Absatz der Unterziffer 3.5 dieses Merkblattes definiert ist) und müssen Daten enthalten, anhand derer die Identität des Insiders festgestellt werden kann.

Die Rückantwort, ein Gesuch um Fristerstreckung für die Aufforderung sowie ein Begleitschreiben, die der Insider auf Papierträger erstellt, sind mit Unterschrift des Insiders oder dessen vertretungsberechtigten Person zu versehen und müssen Daten enthalten, anhand derer die Identität des Insiders festgestellt werden kann.

(3.12.) Sollten die Rückantwort, ein Gesuch um Fristerstreckung für die Aufforderung, ein Begleitschreiben, die Benachrichtigung über die

⁶ Vorsitzender und Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft, Vorsitzender und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, Mitglieder der Revisionskommission der Gesellschaft, natürliche Personen, die Zugang zu Insiderinformationen aufgrund von den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstverträgen und/oder anderen zivilrechtlichen Verträgen haben.

Fristerstreckung oder die Benachrichtigung über die Verweigerung, die auf Papierträger erstellt werden, mehr als ein Blatt beinhalten, so sind sämtliche Blätter zu nummerieren, zu verschnüren und auf der Rückseite des letzten Blattes mit einem Beglaubigungsvermerk zu versehen, in dem die Anzahl von verschnürten Blättern in Ziffern und Worten anzugeben ist. Solcher Beglaubigungsvermerk soll unter anderem vom Ersteller unter Angabe dessen Name, Vor- und (falls vorhanden) Vatersname unterzeichnet werden und das Erstellungsdatum beinhalten.

(3.13.) Sollten die Rückantwort, ein Begleitschreiben oder ein Gesuch um Fristerstreckung für die Aufforderung durch eine vertretungsberechtigte Person des Insiders unterzeichnet werden, so hat der Insider auf Ersuchen des zuständigen Fachbereichs um die Vorlage eines Dokuments, das die Befugnisse der vertretungsberechtigten Person des Insiders beweist, eine jeweilige Urkunde binnen drei Arbeitstagen nach Erhalt eines solchen Ersuchens in einem Verfahren vorzulegen, das deren Empfangsbestätigung durch den zuständigen Fachbereich ermöglicht.

(4) Bedingungen für die Tätigkeit von Transaktionen mit Finanzinstrumenten durch Personen, die auf der Insiderliste der PAO Gazprom stehen, und durch die mit ihnen verbundenen Personen einzuhalten. Gemeint sind dabei die durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 11. Juni 2020 Nr. 3452⁷ bestimmten Bedingungen (in den Geltungsbereich dieses Dokuments fallen folgende Kategorien von Insidern der Gesellschaft: Vorsitzender und Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft, Vorsitzender und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, Mitglieder der Revisionskommission der Gesellschaft, natürliche Personen, die Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft aufgrund von den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstverträgen und/oder anderen zivilrechtlichen Verträgen haben).

Haftungen des Insiders: verwaltungsrechtliche, zivilrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Haftung.

Verwaltungsrechtliche Haftung ist vorgesehen wegen unrechtmäßiger Nutzung von Insiderinformationen und/oder Marktmanipulation gemäß Artikeln 15.21, 15.30 und 15.35 des Gesetzbuches der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten.

Zivilrechtliche Haftung ist vorgesehen in Form des Schadensersatzes gemäß Artikel 7 Ziffer 7 des Gesetzes, sofern eine Schadenzufügung infolge

⁷ Sind auf der offiziellen Website der Gesellschaft im Informations- und Telekommunikationsnetz Internet im Abschnitt „Aktionäre und Investoren“, Unterabschnitt „Offenlegung von Informationen / Informationen für Insider / Bedingungen für die Tätigkeit von Transaktionen mit Finanzinstrumenten durch Personen, die auf der Insiderliste der PAO Gazprom stehen, und durch die mit ihnen verbundenen Personen“ geschaltet.

unrechtmäßiger Nutzung von Insiderinformationen und/oder Marktmanipulation vorliegt.

Disziplinarische Haftung ist vorgesehen in Form einer Disziplinarmaßnahme wegen der Nichterfüllung oder der nichtgehörigen Erfüllung durch einen Arbeitnehmer seiner Arbeitspflichten durch sein eigenes Verschulden gemäß Artikel 192 des Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation.

Strafrechtliche Haftung ist vorgesehen wegen Marktmanipulation gemäß Artikel 185.3 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation und wegen unrechtmäßiger Nutzung von Insiderinformationen gemäß Artikel 185.6 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation.